

**EUROJET Turbo Gesellschaft mit
beschränkter Haftung
Hallbergmoos**

Testatsexemplar

Lagebericht und Jahresabschluss
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
sowie Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Inhaltsübersicht

Lagebericht und Jahresabschluss

Lagebericht

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

EUROJET Turbo GmbH, Hallbergmoos

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Die EUROJET Turbo GmbH ist ein europäisches Konsortium und wurde im Jahr 1986 als Managementgesellschaft für das Triebwerk EJ200 gegründet. Das Triebwerk dient als Antrieb für das Kampfflugzeug Eurofighter Typhoon und verbindet die Kompetenzen von vier europäischen Partnerfirmen. Die Gesellschaft ist verantwortlich für das Management von Entwicklung, Produktion, Instandhaltung und Vertrieb des Triebwerks EJ200.

Die EUROJET Turbo GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Hallbergmoos, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 80497. Ihre Geschäftsadresse lautet Lilienthalstr. 2b, 85399 Hallbergmoos, Deutschland.

Gesellschafter der EUROJET Turbo GmbH sind GE Avio S.r.l. (Italien), Industria de Turbo Propulsores S.A.U. (Spanien), MTU Aero Engines AG (Deutschland) und Rolls-Royce plc. (Großbritannien).

Im Jahr 1988 erhielt die EUROJET Turbo Gesellschaft mit beschränkter Haftung (EUROJET) von NETMA, in Vertretung der Verteidigungsministerien der Bundesrepublik Deutschland, Großbritanniens, Italiens und Spaniens, den Auftrag zur Entwicklung des Flugtriebwerkes mit der Typenbezeichnung „EJ200“. Im weiteren Zeitverlauf wurden ebenfalls der Serienvorbereitungs- und Serienvertrag sowie Support Verträge unterzeichnet. Nach Abschluss der Entwicklung wurde der „Future Modification Contract“ abgeschlossen.

Über die Verträge mit den vier genannten europäischen Verteidigungsministerien hinaus hat die EUROJET Turbo GmbH auch noch Verträge mit anderen Nationen über die Lieferung von Triebwerken und Supportleistungen abgeschlossen. Alle notwendigen Ausfuhrgenehmigungen werden im Rahmen der Erfüllung der Verträge von den Gesellschaftern eingeholt.

Das Unternehmen erbringt darüber hinaus verschiedene Unterstützungsleistungen für ihre Gesellschafter in den Bereichen Vertrieb und Marketing sowie Administration. Dementsprechend erfolgt eine Erstattung der Kosten für diese Dienstleistungen mit einem Aufschlag von 4 % (Markup).

(1) Rahmenbedingungen

Für die deutsche Wirtschaft war 2025 ein etwas besseres Jahr. Obwohl das Bruttoinlandsprodukt (BIP) nominal auf 4,47 Billionen Euro stieg, lag es preisbereinigt nur um 0,2% höher als im Vorjahr. Die Wirtschaftsleistung befindet sich damit in einer Phase des schwachen Wachstums. Die Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft ist immer noch hoch, aber die Energiekosten sanken im Jahresverlauf etwas. Nach einer Leitzinssenkung der EZB im ersten Halbjahr 2025, ist das Zinsniveau moderat zu nennen. Die durchschnittliche Inflationsrate lag bei 2,2% (Quelle: Statistisches Bundesamt 2025).

Die jüngsten Statistiken besagen, dass erstmalig alle 32 NATO-Staaten im Jahr 2025 2,0% ihres Bruttoinlandprodukts (BIP) für Verteidigung ausgaben. Das entspricht Gesamtausgaben von Mrd. USD 1.600,00 (Quelle: Wirtschaftsnachrichten der Tagesschau vom 28.08.2025). Deutschland gab Mrd. EUR 62,4 aus dem regulären Bundeshaushalt und Mrd. EUR 24,06 aus dem Sondervermögen für Verteidigung aus (Quelle: Pressemitteilung des deutschen Bundestages vom 17.09.2025).

Der Markt von militärischen Triebwerken ist sehr reglementiert. Im Falle der EUROJET Turbo GmbH werden die vier europäischen Partner-Nationen durch die NETMA (NATO Eurofighter 2000 und Tornado Management Agency) vertreten.

Darüber hinaus wird das Triebwerk EJ200 auch an andere Nationen vertrieben, was allerdings strengen Exportrichtlinien unterliegt. Das EUROJET-Konsortium wird dabei von NETMA und den Regierungen der vier beteiligten Nationen unterstützt.

(2) Vertragssituation

Aufträge der europäischen Partner-Nationen vertreten durch die NETMA

Der Haupt-Entwicklungsvertrag des Triebwerks aus dem Jahr 1988 ist abgeschlossen und das Entwicklungsergebnis technisch endgültig abgenommen. Der formale vertragliche Abschluss erfolgte im Juni 2020.

Im Januar 1998 wurden der Serienvorbereitungs- und Serienvvertrag unterschrieben. Es handelt sich um Rahmenverträge („Umbrella“), die ursprünglich die Lieferung von insgesamt 1.382 Triebwerken (Tranche 1 – 3) bis zum Jahr 2018 umfassten. Die letzte Anpassung der Lieferungen erfolgte 2015, nachdem die Anzahl der zu liefernden Triebwerke bis dahin auf 1.137 reduziert worden war. Die Lieferungen der Triebwerke aus den Tranchen 1 - 3 sind vollständig erfolgt.

Im November 2020 wurde der Vertrag zur Beschaffung von 46 Triebwerken und der Option 1-2 von 10 weiteren Triebwerken (Tranche 4) durch das deutsche Verteidigungsministerium unterzeichnet („Quadriga“ Vertrag). Zusätzlich wurde die Aktualisierung von 20 Triebwerken der Tranche 1 beauftragt. Mit der Auslieferung der ersten 3 Triebwerke wurde 2023 begonnen.

Im Oktober 2025 wurde der Vertrag zur Beschaffung von 40 Triebwerken und 12 Ersatztriebwerken (Tranche 5) durch das deutsche Verteidigungsministerium unterzeichnet. Mit der Auslieferung der Ersatztriebwerke soll 2029 begonnen werden.

Im Juni 2022 wurde der Vertrag zur Beschaffung von 40 Triebwerken und 10 Ersatztriebwerken durch das spanische Verteidigungsministerium unterzeichnet („Halcon 1“ Vertrag). Mit der Auslieferung der Triebwerke wurde 2024 begonnen.

Im Dezember 2024 unterzeichnete das spanische Verteidigungsministerium zusätzlich einen Vertrag („Halcon 2“ Vertrag) über 50 Triebwerke und 9 Ersatztriebwerke. Mit der Auslieferung der Triebwerke soll 2029 begonnen werden.

Im Mai 2025 wurde der Vertrag zur Beschaffung von 32 Triebwerken und der Option 1-3 von weiteren 16 Triebwerken sowie 6 Ersatztriebwerken durch das italienische Verteidigungsministerium („Tranche 1 Replacement“) unterzeichnet. Im Oktober 2025 wurden Option 1 und 2 (16 Triebwerke) verbindlich bestellt. Mit der Auslieferung soll 2028 begonnen werden.

Damit erhöht sich die ausgelieferte Gesamtstückzahl zum 31.12.2025 auf 1.436 Triebwerke.

Alle Verträge unterliegen der nationalen Preisprüfung bei den Partner Companies. Diese führen zu Umsatzanpassungen basierend auf den final vereinbarten Preisen sowie in gleicher Höhe zu Anpassungen der Kosten.

Es sind nach dem derzeitigen Auftragsbestand, wenn alle Optionen in Kraft treten, noch 248 Triebwerke an das deutsche, spanische und italienische Verteidigungsministerium bis 2033 zu liefern. Im Oktober 2008 wurde der „Future Modification Contract“ (FMC) als Anschlussvertrag zum Entwicklungsvertrag mit der NETMA abgeschlossen. Dieser deckt als Rahmenvertrag eventuell notwendige Designänderungen ab, die dann jeweils mittels sog. „Change Proposals“ einzeln beauftragt werden.

2021 erfolgten im Rahmen des „Future Modification Contract“ mit den Kunden vereinbarte Modifikationen (Nachentwicklungen) einzelner Triebwerkskomponenten.

Ergänzend dazu laufen die Support-Verträge (aktuell „PC11 Vertrag“) für die logistische Unterstützung des Flugbetriebs (ILS) inklusive der Lieferung von Ersatzteilen und Reparaturen, soweit diese nicht national von den Luftwaffen bei der jeweiligen Partner Company beauftragt werden.

Der finale Vertrag für die „8th Operational Phase“ PC11-OP8 wurde Anfang März 2022 unterschrieben und deckt die „Central Management Costs“ für die Jahre 2022 – 2024 ab. Die Option zur Verlängerung für die Jahre 2025 und 2026 wurde von der NETMA in 2025 beauftragt.

Dieser Vertrag deckt sowohl die Leistungen der Partner Companies als auch die eigenen Kosten der EUROJET als gesondertes Leistungspaket ab.

Im „Logistic Support“ Bereich wurden die vertraglichen Meilensteine des Jahres 2025 fristgerecht erreicht.

Aufträge der Republik Österreich

Der Vertrag mit Österreich über die Lieferung von 32 Triebwerken ist vollständig erfüllt.

Ergänzend dazu wurde im Dezember 2007 ein Supportvertrag direkt zwischen EUROJET und dem österreichischen BMLV (Bundesministerium für Landesverteidigung) geschlossen. Dieser umfasst die logistische Unterstützung des Flugbetriebs der Triebwerke und die Lieferung von Ersatzteilen und Reparaturen. Der Triebwerk Support Vertrag (TW3) wurde im Juni 2024 vom BMLV unterschrieben und hat eine Laufzeit von 16.02.2024 – 15.02.2032.

Im Rahmen des Direktvertrags mit dem österreichischen BMLV wurden in 2025 Reparaturleistungen, Ersatzlieferungen und logistische Unterstützungsleistungen an das österreichische Bundesheer (ÖBH) erbracht.

Aufträge des Königreichs Saudi-Arabien

Die im Rahmen des Unterauftrags des Gesellschafters Rolls-Royce mit EUROJET beauftragten Lieferungen von 155 Triebwerken, Bodendienstgeräten und Ersatzteilen wurden vollständig bis 2016 erbracht. Im Dezember 2025 wurde ein Vertrag für weitere 5 Ersatztriebwerke unterzeichnet. Mit der Auslieferung soll 2029 begonnen werden.

Der Überbrückungsvertrag für die Unterstützungsleistung wurde am 16. Mai 2023 unterschrieben und war gültig bis Juni 2023. Dieser wurde von dem finalen Vertrag am 30. Juni 2023 abgelöst mit einer Laufzeit bis Dezember 2027.

Die vereinbarten „Logistic Support“ Leistungen mit RR-SAL wurde 2025 vollständig erbracht und die garantierte 85%ige Flugbereitschaft der Triebwerke wurde auch 2025 erfüllt.

Aufträge des Sultanats Oman

Die im Rahmen des Unterauftrags der Firma BAE Systems Ltd. England mit EUROJET beauftragten Lieferungen von 27 Triebwerken, Bodendienstgeräten und Ersatzteilen wurden vollständig bis 2017 erbracht.

Für die „Logistic Support“-Leistungen, die am 1. Januar 2017 begannen, hat die Firma BAE Systems Oman Ltd. im Juni 2015 einen Vertrag mit Rolls Royce Oman LLC (RR-OM) geschlossen, den diese mittels einer korrespondierenden Side-Letter-Vereinbarung, ebenfalls im Juni 2015, an die EUROJET weitergegeben hat. Auch die Verträge mit RR-OMAN basierten auf dem Unterstützungskonzept „Availability“ und Festpreisen mit garantierter 85%iger Einsatzbereitschaft der Triebwerke. Im Dezember 2020 wurde ein Side Agreement Amendment zwischen RR-OMAN und EUROJET unterzeichnet, das auf der Vereinbarung zwischen BAE Systems (Oman) Ltd. und RR-OMAN basierte. Der ursprüngliche vereinbarte Leistungsumfang aus der oben genannten Side Letter Vereinbarung wurde auf den tatsächlichen Leistungsumfang angepasst. Der Vertrag hatte eine Laufzeit bis Juni 2022 und wurde mit mehreren Überbrückungsvereinbarungen bis März 2024 verlängert.

Nach Beendigung des Unterstützungsvertrages wurde im September 2024 ein „Post Design“ Service Vertrag mit RR OMAN vereinbart, welcher im Februar 2025 unterzeichnet wurde und bis August 2026 gültig ist.

Aufträge des Emirates Kuwait

Im Dezember 2016 schloss die LEONARDO S.p.A., Italien, mit der EUROJET eine Side-Letter-Vereinbarung über einen Unterauftrag an die EUROJET für die Lieferung von 60 Triebwerken (inkl. 4 Ersatztriebwerken), Bodendienstgeräten und Ersatzteilen für das sogenannte „Initial Provisioning“ sowie über „Logistic Support“-Leistungen ab September 2020 im Rahmen eines Exportauftrags des „Ministry of Defence of Kuwait“ für die Lieferung von 28 Eurofighter-Typhoon-Flugzeugen. Der endgültige Vertrag über die Lieferung der Triebwerke, Bodendienstgeräte und Ersatzteile für „Initial Provisioning“ wurde im Juli 2017 unterzeichnet. In 2023 wurde der Vertrag mit Auslieferung der letzten 5 Triebwerke vollständig erfüllt.

Der finale Vertrag über die „Logistic Support“ Leistungen zwischen Leonardo S.p.A. und GE AVIO S.r.l., als Hauptauftragnehmer, wurde im April 2020 unterzeichnet. Dieser wurde im November 2020 mittels einer korrespondierenden Side-Letter-Vereinbarung mit GE AVIO S.r.l. an die EUROJET weitergegeben, im Juli 2022 durch den finalen Support Vertrag abgelöst und bis September 2025 verlängert. Der Anschlussvertrag mit einer Laufzeit vom 01.05.2025 – 31.12.2029 wurde im September 2025 unterschrieben.

Aufträge des Emirats Katar

Im Dezember 2018 schloss BAE Systems (Operations) Ltd. (BAES) mit der EUROJET eine „Instruction to Proceed“-Vereinbarung über einen Unterauftrag an die EUROJET für die Lieferung von 50 Triebwerken (inkl. 2 Ersatztriebwerken) für einen Exportauftrag der „Qatar Armed Forces“ die Lieferung von 24 „Eurofighter Typhoon“ Flugzeugen. Die Auftragsbestätigung von BAES erfolgte im November 2019. In 2023 wurde der Vertrag mit Auslieferung der letzten 10 Triebwerke vollständig erfüllt.

Der finale Vertrag über die „Logistic Support“ Leistung zwischen Rolls-Royce Ltd Qatar Branch und EUROJET wurde im September 2022 unterzeichnet, welcher bis August 2028 läuft.

Aufträge der Türkei

Im Dezember 2025 schloss die Firma BAE Systems (Operations) Ltd. (BAES) mit der Republik Türkei einen Vertrag über die Lieferung von 20 Eurofighter Typhoon Flugzeugen.

Gleichzeitig beauftragte BAES die EUROJET mit der Lieferung von 40 Triebwerken und 2 Ersatztriebwerken. Mit der Auslieferung soll 2029 begonnen werden.

EUROJET hat für alle vorgenannten Aufträge entsprechende Unteraufträge an die Partner Companies (Gesellschafter der EUROJET) erteilt, welche die vertraglichen Rechte und Pflichten und die damit verbundenen Vertragsrisiken „mutatis mutandis“ auf diese übertragen.

(3) Geschäftsverlauf

Die Leistungen an NETMA im Rahmen des „Future Modification Contract“ konnten im Jahr 2025 weiter ausgebaut werden. Es wurden keine weiteren Triebwerke an Exportkunden in 2025 ausgeliefert, jedoch die Lieferung von 5 Ersatztriebwerken an Saudi-Arabien und die Lieferung von 42 Triebwerken an die Türkei beauftragt. An die NETMA wurden 2025 für die deutsche Tranche 4 insgesamt 9 Triebwerke und an die spanische Luftwaffe („Halcon 1“) 3 Triebwerke geliefert, sowie weitere Lieferungen ab 2028 für Italien und Deutschland beauftragt.

Die Erbringung der vereinbarten „Logistic Support“-Leistungen inklusive der Durchführung von Reparaturen blieb auf einem hohen Niveau.

Die Management-Leistungen der EUROJET lagen in Summe auf dem Niveau des Vorjahres.

Das Ergebnis vor Steuern (finanzieller Leistungsindikator) in Höhe von TEUR 767 liegt unter dem Ergebnis des Vorjahres (TEUR 1.797) und entspricht dem prognostizierten Wert des Vorjahresberichts von ca. TEUR 800. Der Rückgang des Ergebnisses vor Steuern ist im Wesentlichen auf im Geschäftsjahr angelaufenen nicht aufschlagsfähige Aufwendungen sowie Währungseffekte bei einem insgesamt stabilen Finanzergebnis zurückzuführen. Letzteres resultiert insbesondere aus zwischenzeitlich hohen liquiden Mitteln, die in Festgeldern angelegt wurden.

Die verzögerten Transformationsprojekte der letzten Jahre wurden aufgrund des feststehenden Preisprüfungsergebnis durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) im vollen Umfang nachgeholt und führten zu höheren Verwaltungsaufwendungen.

Die Umsatzerlöse (finanzieller Leistungsindikator) entwickelten sich stabil und beliefen sich im Geschäftsjahr auf TEUR 474.268 (i.V. TEUR 471.251). Damit lagen sie im Rahmen der im Vorjahreslagebericht prognostizierten Entwicklung, in dem von einem leichten Anstieg ausgegangen worden war. Die Verzögerungen bei der Auslieferung von Triebwerken an die Partnernationen wurden durch steigende Supportumsätze im Export kompensiert. Die Geschäftsleitung ist mit dem Verlauf des Geschäftsjahres mit stabilen Umsatzerlösen zufrieden.

Der Fokus einer Programmgesellschaft wie der EUROJET liegt allerdings nicht primär auf der Erzielung eines hohen Jahresüberschusses, sondern auf der Gesamtzahl der Kunden und der entsprechenden Verträge sowie der Performance und dem Erfolg des Gesamtprogrammes.

(4) Finanz-, Vermögens- und Ertragslage

Finanz- und Vermögenslage

Die Lieferungen der Partner Companies werden zum überwiegenden Teil durch Programmfortschrittszahlungen für die Serienfertigung (basierend auf vertraglichen Meilensteinen) seitens der Auftraggeber finanziert. In handelsrechtlicher Hinsicht sind dies Anzahlungen bis zur endgültigen Auslieferung und Abnahme der Triebwerke.

Die „Logistic Support“-Leistungen für NETMA werden im Wesentlichen nach Zertifizierung von vertraglichen Leistungsmeilensteinen durch die Partner Companies seitens der Auftraggeber finanziert.

Die „Logistic Support“-Leistungen für einige Exportkunden werden im Wesentlichen auf der Basis von Verfügbarkeitsgarantien („Availability“ wie obenstehend erläutert, mittels Abrechnungen monatlicher Pauschalbeträge) und für andere Exportkunden durch Anzahlungen und Einzelabrechnung von Reparaturaufträgen mit entsprechender Verrechnung gegen die Anzahlungen finanziert.

Die EUROJET leitet die Zahlungen, nach Zahlungseingang von den Auftraggebern, in der Regel fristgerecht und vollständig an die Partner Companies weiter.

Die eigenen Verwaltungskosten der EUROJET sind über gesonderte Leistungspakete (sog. „Own Costs“) NETMA-seitig finanziert bzw. die Leistungen für Marketing-Unterstützung durch die Gesellschafter abgedeckt. Für die Export-Managementleistungen erfolgen bereits im Vorfeld vereinbarte Zahlungseinbehalte („Withholds“), sprich Anzahlungen der Partner Companies, welche die Finanzierung der EUROJET Kosten unterjährig, bis zur Abrechnung derselben, sicherstellen.

Die Bilanzsumme sank von TEUR 114.113 zum 31. Dezember 2024 auf TEUR 82.187 zum 31. Dezember 2025. Die veränderte Aktiva ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Der Rückgang in Höhe von TEUR 37.487 an Guthaben bei Kreditinstituten ist stichtagsbedingt. Die EUROJET wies zum Bilanzstichtag nicht weitergeleitete Kundenzahlungen in Höhe von TEUR 44.082 (i.V. TEUR 81.569) aus, die gemäß vertraglicher Vereinbarungen bis zum Jahresbeginn 2026 bei EUROJET verblieben und noch nicht an die Partner Companies weitergeleitet wurden.
- Gegenläufig stiegen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 5.599 infolge einer vertraglich bedingten, befristeten Verschiebung von Kundenzahlungen zum Jahresende.

Der Rückgang auf der Passivseite ist vor allem auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Das Eigenkapital setzte sich aus dem gezeichneten Kapital, dem Gewinnvortrag sowie dem Jahresüberschuss zusammen. Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 646 erzielt. Die im Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung an die Gesellschafter in Höhe von TEUR 1.200 wirkte sich entsprechend mindernd auf den Gewinnvortrag aus.
- Die kurzfristig einbehaltenen Anzahlungen sanken um TEUR 14.920 gemäß der Vereinbarung mit den Partner Companies.
- Entsprechend dieser Vereinbarung sanken auch die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern um TEUR 19.496.
- Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich um TEUR 3.167. Es handelt sich hierbei um eine stichtagsbedingte Schwankung der Umsatzsteuerverbindlichkeit.

Ertragslage

Die stabilen Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 474.268 (i.V. TEUR 471.251) resultieren im Wesentlichen aus dem Anstieg der Serviceleistung im Export, welche die leichten Verzögerungen der Triebwerksauslieferungen an die Partner Nationen kompensierten. Da diese vereinbarungsgemäß ohne Gewinnaufschlag erfolgen, haben die Umsatzerlöse keinen Einfluss auf das Ergebnis der Gesellschaft.

Darüber hinaus wurden von EUROJET Management-Dienstleistungen für NETMA und die Gesellschafter erbracht, welche Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie einen prozentualen Aufschlag enthalten.

Der Personalaufwand erhöhte sich um TEUR 861 auf TEUR 9.195. Ursächlich hierfür waren insbesondere Zusatzkosten in Höhe von TEUR 272 für entliehenes Personal bei den Partner Companies mit festen EUROJET Arbeitsverträgen für beispielsweise Unterbringung, Schulgebühren oder soziale Absicherung im Herkunftsland und dem allgemein gestiegenen Gehaltsniveau.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um TEUR 613, was im Wesentlichen auf nachgeholte Transformationsprojekte zurückzuführen ist.

Das positive Finanzergebnis in Höhe von TEUR 420 resultiert aus Zinserträgen auf Bankbestände, die infolge vereinbarter Zahlungsverzögerungen entstanden sind.

Das Ergebnis vor Steuern beträgt TEUR 767 und der Jahresüberschuss sank um TEUR 650 auf TEUR 646 (i.V. TEUR 1.296).

Insgesamt kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als stabil bezeichnet werden.

(5) Belegschaft

Zum 31. Dezember 2025 waren bei der EUROJET 65 (i.V. 64) Mitarbeiter direkt angestellt. Hinzu kamen 5 (i.V. 4) von den Gesellschaftern abgestellte Personen, die auf der Basis eines Abstellungsvertrages der Gesellschafter bei EUROJET eingesetzt waren.

(6) Prognose

Laut Ifo-Institut deuten die aktuell vorliegenden Frühindikatoren für den Jahresbeginn 2026 auf ein Wachstum von 0,8% des preisbereinigten Bruttoinlandsproduktes hin. Dabei wird ein Deeskalationsszenario des aktuellen Irankonfliktes unterstellt. Mit dem Beginn des Iran-Konfliktes Ende Februar sind die Weltmarktpreise für Rohöl und Erdgas kräftig gestiegen. Die Prognose von einem Wachstum von 1,2% im kommenden Jahr ist auch nur zu halten, wenn die Energielieferketten nicht über einen längeren Zeitraum gestört werden. (Quelle: ifo Konjunkturprognose Frühjahr 2026).

Alle 32 Mitglieder der NATO werden wieder im Jahr 2026 voraussichtlich das Zwei-Prozent-Ziel einhalten. Die Teilnehmer des NATO-Gipfels in Juni 2025 beschlossen eine historische Erhöhung der Verteidigungsausgaben auf 3,5% plus 1,5% weiterer verteidigungsrelevanter Ausgaben im Bereich sicherheitsrelevanter Industrieeinfrastructure. Diese Ziele sollen bis 2035 erreicht werden. Durch eine Änderung der Schuldenbremse im Grundgesetz hat die Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen für höhere Verteidigungsausgaben bereits geschaffen. Die Entwicklung für die

kommenden Jahre sieht eine schrittweise Steigerung der Verteidigungsausgaben von 86 Milliarden 2025 auf 152,83 Milliarden in 2029 vor (Quelle: Bundesministerium der Verteidigung vom 18.09.2025).

Im Hinblick auf die EUROJET Turbo GmbH ist durch den Vertragsabschluss der „8th. Operational Phase“ des PC11 Vertrags der Kostenanfall der Gesellschaft für die Leistungen an die NETMA mindestens für die Jahre 2022 – 2026 gedeckt. Die neue Vertragsphase „9th Operational Phase“ des PC11 Vertrages für den Leistungszeitraum 2027-2031 befindet sich in der Angebotsphase.

Anfallende Managementkosten der EUROJET für Exportkunden außerhalb der NETMA-Aufträge sind in den jeweiligen Verträgen enthalten und abgesichert. Dies umfasst auch ein Leistungspaket über die Bereitstellung der IT-Infrastruktur und Personal für den Betrieb eines zentralen „Logistic Support“ Systems, das sog. „Propulsion System Support Export“ System (PSSE).

Die Kosten für Marketingaufwendungen für neue Kampagnen und entsprechende Unterstützungsleistungen werden von den Gesellschaftern der EUROJET direkt getragen. Der im Jahr 2026 erwartete Kostenanfall der Gesellschaft für Export- und Marketingleistungen ist damit gedeckt.

Insgesamt dürfte das Ergebnis vor Steuern des Jahres 2026 in der Größenordnung von ca. TEUR 1.000 liegen. Dieses resultiert im Wesentlichen aus den Gewinnaufschlägen auf die eigenen Kosten der Gesellschaft gem. öffentlichem Preisrecht (VO PR 30/53) sowie 4% Gewinnaufschlag auf die Kosten für Marketing- und Export Managementleistungen.

Die Umsatzerlöse werden im Jahr 2026 voraussichtlich um rund TEUR 40.000 ansteigen. Diese Entwicklung ergibt sich aus Triebwerkslieferungen an das deutsche und das spanische Verteidigungsministerium und dem höheren Reparaturbedarf der alternden Flotte im Exportgeschäft.

Die noch offenen Lieferungen an das deutsche und das spanische Verteidigungsministerium, die nach derzeitigem Auftragsbestand bis 2033 geliefert werden sollen, sowie die logistische Unterstützung des Flugbetriebs der Luftwaffen über die gesamte Lebensdauer des Waffensystems in den verschiedenen Ländern, insbesondere in den Exportländern, sichern die Geschäftstätigkeit langfristig.

Der am 28. Februar 2026 begonnene Konflikt im Nahen und Mittleren Osten kann derzeit aufgrund der hohen Volatilität der Ereignisse nur schwer eingeschätzt werden. Nach unserem Kenntnisstand besteht derzeit nur eine geringe Auswirkung auf den uns betreffenden operativen Betrieb. Die Unterstützungsleistungen der EUROJET laufen wie vertraglich vereinbart weiter, sofern dies aufgrund der Lage vor Ort möglich ist. Auch die Versorgungslage für Ersatzteile ist den Umständen entsprechend stabil. Trotzdem wird die Situation zusammen mit unseren Shareholdern und Partnern vor Ort regelmäßig neu bewertet.

(7) Chancen des Unternehmens

Die „Logistic Support“-Leistungen in alle Betreiberländern des Eurofighter Typhoon werden durch die Alterung der Triebwerke und dem damit verbundenen höheren Ersatzteilbedarf ansteigen. Des Weiteren sichert die sich weiterhin vergrößernde Flotte den Bedarf der Kunden an Support-Leistung äquivalent zum höheren Aufkommen an Flugstunden.

Ein Vertrag über die Belieferung der Republik Türkei mit Ersatzteilen und die benötigten Logistik- und Supportleistungen wird gerade verhandelt und voraussichtlich in 2026 unterzeichnet.

Neben Chancen für weitere Verkäufe an NETMA unterstützen EUROJET und die Partner Companies die Firmen Leonardo und BAES weiterhin bei den Exportbemühungen des Eurofighter Typhoon für Folgeaufträge sowie für neue Export-Kunden.

NETMA und die Regierungen der vier beteiligten Nationen unterstützen das Konsortium in seinen Exportbemühungen im Rahmen der international geltenden strengen Exportrichtlinien für militärische Güter.

(8) Risiken des Unternehmens, Prozesse und Qualitätsmanagement

Die Gesellschaft unterliegt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten grundsätzlichen Preisänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen. Generell ist die Gesellschaft risikoavers eingestellt und hat daher ihr diesbezügliches Risikomanagement darauf ausgerichtet, negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu minimieren. Spekulative Geschäfte werden nicht getätigt.

Originäre Finanzinstrumente sind auf der Aktivseite die flüssigen Mittel und Forderungen, auf der Passivseite Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Wechselkursrisiken bestehen nur insoweit, als dass Umsatzsteuer in Landeswährung zu begleichen ist.

Aufgrund der spezifischen Abwicklungssystematik im Umsatzerzielungsprozess gleichen sich Währungsumrechnungsgewinne und -verluste buchhalterisch nahezu aus. Ferner liegen Währungsguthaben und Verbindlichkeiten in Fremdwährung vor.

Das Ausfallrisiko in Bezug auf Liefer- und Leistungsforderungen ist gering, weil die Leistungsbezieher Staaten sind, die Verträge mit hohem Anzahlungsniveau und langen Laufzeiten abschließen. Die Bonität der Staaten wird über die Pressemitteilung der Ratingagenturen laufend verfolgt.

Das Liquiditätsrisiko beschreibt die Gefahr, dass die Gesellschaft ihre finanziellen Verpflichtungen nicht zeitgerecht erfüllen kann. Infolge der spezifischen Abwicklungsmethode im Zahlungsprozesses beschränken sich das Liquiditätsrisiko auf die Managementkosten der EUROJET, diese werden von der NETMA und im Rahmen des Exportgeschäftes von den Partner Companies mit einem geringen Gewinnaufschlag übernommen. Zahlungsstromschwankungen betreffen die EUROJET nur geringfügig, weil Zahlungen an die Partner Unternehmen nur erfolgen, wenn sie zuvor vom Kunden erhalten wurden.

Die Abhängigkeit von Lieferanten, in diesem Falle von den Partner Companies ist gegeben. Falls eine der Partner Companies die quantitative oder qualitative Anforderung der Kunden nicht erfüllt, hat die Gesellschaft keine sofort verfügbare Alternative zur Belieferung unserer Kunden. Das Risiko eines Liefer- und Leistungsrückstand ist möglich.

Da die EUROJET nur über Großkunden verfügt, ist der Verlust der Exportlizenz durch die deutsche Regierung oder eine veränderte Haushaltspolitik im Verteidigungshaushalt beliefelter Staaten als Risiko zu sehen.

Die Gesellschaft unterliegt in allen Ländern, in denen sie tätig ist, einer Vielzahl von rechtlichen Verpflichtungen. Infolgedessen ist EUROJET vielen Formen rechtlicher Risiken ausgesetzt. Dazu gehören unter anderem Vorschriften in Bezug auf staatliche Auftragsvergabe, Exportlizenzen, Sanktionsregelungen, Umwelt und Klimawandel, Besteuerung, Datenschutzregelungen, Anti-Korruptionsbestimmungen, Wettbewerbs- sowie Gesundheits- und Sicherheitsgesetze in zahlreichen Ländern der Welt. Die Nichteinhaltung solcher Gesetze könnte sich erheblich auf den Ruf des Unternehmens auswirken und könnte das Unternehmen mit Geldbußen und Strafen belegen. Die derzeitigen geopolitischen Spannungen könnten zu Wirtschaftssanktionen durch die USA und Europa führen, die die Fähigkeit des Unternehmens, mit bestimmten Unternehmen und Ländern Geschäfte zu betreiben, einschränken könnte.

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass momentan keine Risiken ersichtlich sind, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden.

Die EUROJET ist gemäß dem Qualitätsmanagementstandard AS/EN9100 der Luftfahrtindustrie zertifiziert (Zertifikat Nr. FS 587414).

Hallbergmoos, den 8. Mai 2026

EUROJET Turbo Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Geschäftsführung

Ralf Breiling

EUROJET Turbo GmbH, Hallbergmoos

Bilanz zum 31. Dezember 2025
(mit Vergleichszahlen aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr)

Aktiva

	zum 31.12.2025 EURO	zum 31.12.2024 EURO
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	164.848,00	275.190,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	575.564,00	394.877,00
	740.412,00	670.067,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Geleistete Anzahlungen für Vorräte	579.815.277,36	414.240.630,88
2. Erhaltene Anzahlungen für Vorräte	579.815.277,36	414.240.630,88
	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.010.116,22	31.411.286,58
2. Sonstige Vermögensgegenstände	130.408,29	286.204,95
	37.140.524,51	31.697.491,53
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	44.082.298,27	81.568.933,70
	81.222.822,78	113.266.425,23
C. Rechnungsabgrenzungsposten	224.157,81	176.655,89
	82.187.392,59	114.113.148,12

EUROJET Turbo GmbH, Hallbergmoos

Bilanz zum 31. Dezember 2025
(mit Vergleichszahlen aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr)

Passiva

	zum 31.12.2025 EURO	zum 31.12.2024 EURO
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	1.022.583,76	1.022.583,76
II. Gewinnvortrag	658.985,14	563.270,50
III. Jahresüberschuss	645.652,62	1.295.714,64
	2.327.221,52	2.881.568,90
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	79.827,00	246.985,00
2. Sonstige Rückstellungen	993.030,00	969.413,39
	1.072.857,00	1.216.398,39
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	9.333.407,31	24.351.873,02
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	395.660,44	276.199,03
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon gegenüber Gesellschaftern EUR 63.561.485,08 (Vorjahr: EUR 83.057.708,43)	63.561.485,08	83.057.708,43
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 5.496.761,24 (Vorjahr: EUR 2.329.400,35)	5.496.761,24	2.329.400,35
	78.787.314,07	110.015.180,83
	82.187.392,59	114.113.148,12

EUROJET Turbo GmbH, Hallbergmoos

Gewinn und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 (mit Vergleichszahlen aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr)

	2025 EURO	2024 EURO
1. Umsatzerlöse	474.267.884,86	471.251.039,51
2. Sonstige betriebliche Erträge	417.812,56	352.720,70
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Waren	460.210.221,17	457.594.399,04
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	8.020.848,56	7.296.299,47
b) Soziale Abgaben und Altersversorgung	1.174.190,75	1.037.745,48
	9.195.039,31	8.334.044,95
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	356.190,46	380.752,92
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.576.475,14	3.963.137,66
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	422.181,64	466.534,90
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.604,76	978,00
9. Ergebnis vor Steuern	767.348,22	1.796.982,54
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	116.626,19	493.787,13
11. Ergebnis nach Steuern	650.722,03	1.303.195,41
12. Sonstige Steuern	5.069,41	7.480,77
13. Jahresüberschuss	645.652,62	1.295.714,64

EUROJET Turbo GmbH,
Hallbergmoos
(Amtsgericht München, HRB 80497)

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

(1) Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der EUROJET Turbo Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hallbergmoos, ist nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der §§ 264 ff. HGB und unter Berücksichtigung der Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Es handelt sich bei der EUROJET Turbo GmbH um eine große Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung sind sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB einzelne Positionen zusammengefasst. Sie werden im Anhang gesondert mit den geforderten Erläuterungen ausgewiesen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Geschäftsjahr unverändert beibehalten. Sie sind nachstehend begleitend zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert.

(2) Währungsumrechnung

Die Fremdwährungsforderungen und Fremdwährungsverbindlichkeiten werden nach der Methode der eingeschränkten Marktbewertung mit den Devisenmittelkursen am Bilanzstichtag bewertet. Entstehende Kursgewinne werden nur berücksichtigt, soweit sie Forderungen und/oder Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betreffen.

(3) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Immaterielle Vermögensgegenstände werden über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren und Sachanlagen über einen Zeitraum von 5 bis 13 Jahren abgeschrieben. Soweit die beizulegenden Werte einzelner immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder Sachanlagen ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode. Für die Zugänge erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Die Zugänge zu den Geringwertigen Wirtschaftsgütern, mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00, werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang ausgewiesen.

Geleistete Anzahlungen auf Vorräte und erhaltene Anzahlungen sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Kassenbestand und Zahlungsmittel sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Forderungen in fremder Währung werden mit dem Devisenkassamittelkurs am Tag des Geschäftsvorfalls bewertet. Abweichende Währungskurse am Bilanzstichtag werden entsprechend § 256a HGB berücksichtigt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Ausgaben, die Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen. Im Wesentlichen handelt es sich bei diesen Ausgaben um Lizenz- und Wartungsgebühren für EDV.

Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ermittelt und mit den voraussichtlichen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten in fremder Währung werden mit dem Devisenkassamittelkurs am Tag des Geschäftsvorfalles bewertet. Abweichende Währungskurse am Bilanzstichtag werden entsprechend § 256a HGB berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Erfassung von Umsatzerlösen findet statt, sobald die Leistung bzw. Lieferung an den Kunden und der Gefahrübergang entsprechend den vereinbarten Lieferbedingungen auf den Kunden erfolgt ist. Sonstige betriebliche Erträge und die betrieblichen Aufwendungen werden mit Erbringung bzw. Inanspruchnahme der Leistung oder zum Zeitpunkt ihrer Realisierung bzw. Verursachung als Ertrag bzw. Aufwand erfasst. Erforderlichenfalls werden Zahlungen abgegrenzt, um sie periodengerecht als Ertrag bzw. Aufwand zu erfassen.

(4) Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

(5) Vorräte

Die unter den Vorräten ausgewiesenen erhaltenen Anzahlungen von der NETMA, vom BMLV Wien für den Exportauftrag von Österreich, von Rolls-Royce Ltd., BAE Systems Ltd. Warton und Rolls-Royce Saudi Arabia Ltd. für den Exportauftrag von Saudi-Arabien, von BAE Systems Ltd. Warton und Rolls Royce Ltd. Katar für den Exportauftrag von Katar, von BAE Systems Ltd. Warton für den Exportauftrag Türkei sowie von Leonardo S.p.A. Turin und GE Avio S.r.l. für den Exportauftrag von Kuwait werden, entsprechend den Unteraufträgen, in der Regel vollständig an die Gesellschafter weitergeleitet. Die erhaltenen Anzahlungen werden von den geleisteten Anzahlungen bis zu deren Höhe offen abgesetzt. Der übrige Betrag der erhaltenen Anzahlungen wird unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

(6) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

(7) Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Von den Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen wie im Vorjahr ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Gesellschafter.

(8) Sonstige Vermögensgegenstände

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

- davon aus Steuern EUR 68.546,00 (i.V. EUR 205.158,06)

(9) Gezeichnetes Kapital

Das Stammkapital ist gegenüber dem Vorjahr unverändert und von allen Gesellschaftern vollständig eingezahlt.

Die Anteilsverhältnisse lauten wie folgt:

	EUR	DM	
• GE Avio S.r.l., Rivalta di Torino	214.742,59	420.000,00	21 %
• Industria de Turbo Propulsores S.A.U, Zamudio	132.935,89	260.000,00	13 %
• MTU Aero Engines AG, München	337.452,64	660.000,00	33 %
• Rolls-Royce plc, London	337.452,64	660.000,00	33 %
Gesamtes gezeichnetes Kapital	1.022.583,76	2.000.000,00	100 %

(10) Gewinnvortrag

Im Gewinnvortrag wirkt die im Jahr 2025 vorgenommene Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von EUR 1.200.000,00 gemäß Gesellschafterbeschluss vom 26.06.2025.

(11) Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Rückbaukosten für Geschäftsräume in Höhe von EUR 77.000,00 (i.V. EUR 71.000,00), Kosten des Jahresabschlusses in Höhe von EUR 14.400,00 (i.V. EUR 44.700,00), Preisanpassungsrisiken seitens des öffentlichen Auftraggebers NETMA in Höhe von EUR 763.430,00 (i.V. EUR 763.430,00), Urlaubsrückstellungen für eigenes Personal in Höhe von EUR 88.200,00 (i.V. EUR 87.400,00) und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen EUR 50.000,00 (i.V. EUR 2.883,39).

(12) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben, analog zum Vorjahr, eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und sind nicht besichert.

(13) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen haben, analog zum Vorjahr, eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen entfallen ausschließlich auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gesellschaftern.

(14) Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr

• davon aus Steuern	EUR 5.496.761,24	(i.V.	EUR 2.329.400,35)
• davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	EUR 0,00	(i.V.	EUR 0,00)

(15) Umsatzerlöse

nach Sparten:

• Entwicklungsleistungen	EUR 5.054.913,98	(i.V.	EUR 39.137.084,06)
• Serienunterstützungsleistungen	EUR 3.412.474,00	(i.V.	EUR 3.594.128,89)
• Triebwerkslieferungen und Ersatzteile	EUR 149.041.485,05	(i.V.	EUR 133.915.293,86)
• Logistische Leistungen und Reparaturen	EUR 312.055.918,96	(i.V.	EUR 290.380.914,22)
• Marketing/PR & Export Contracts Managementleistungen	EUR 4.394.960,39	(i.V.	EUR 3.936.963,46)
• Nebengeschäfte	EUR 308.132,48	(i.V.	EUR 286.655,02)

nach Märkten:

• Deutschland	EUR 140.565.073,49	(i.V.	EUR 59.918.237,64)
• Rest Europa	EUR 195.575.741,88	(i.V.	EUR 274.763.085,45)
• Saudi-Arabien	EUR 127.007.126,56	(i.V.	EUR 123.891.612,84)
• Oman	EUR 2.517.710,26	(i.V.	EUR 2.476.911,47)
• Katar	EUR 8.602.232,67	(i.V.	EUR 10.201.192,11)

(16) Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EUR 695,93 (i.V. EUR 13.000,00) und Erträge aus Währungsumrechnung in Höhe von EUR 0,00 (i.V. EUR 128.018,81) enthalten.

(17) Materialaufwand

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen nahezu ausschließlich Lieferungen der Gesellschafter von Triebwerks-Modulen und Ersatzteilen, kleinere Designänderungen (Entwicklungsleistungen) sowie die logistische Betreuung des Flugbetriebs (Reparaturen, technische Unterstützungsleistungen) der Luftwaffen der militärischen Kunden.

(18) Personalaufwand

Von den sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung sind EUR 64.038,03 (i.V. EUR 67.009,37) für Altersversorgung.

(19) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Wesentliche sonstige betriebliche Aufwendungen betreffen:

• Kosten für abgestelltes Personal	EUR	965.646,76	(i.V. EUR	897.176,27)
• EDV Kosten	EUR	870.453,77	(i.V. EUR	577.563,21)
• Aufwendungen für die Sicherheit	EUR	429.320,32	(i.V. EUR	405.859,04)
• Aufwendungen für Rechts- u. Beratungskosten	EUR	165.569,68	(i.V. EUR	206.726,93)
• Reisekosten	EUR	214.267,88	(i.V. EUR	226.815,98)
• Währungsumrechnung	EUR	419.574,98	(i.V. EUR	0,00)

(20) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

• Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	EUR	67.436,19	(i.V. EUR	288.635,13)
• Gewerbesteuer	EUR	49.190,00	(i.V. EUR	205.152,00)

(21) Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

• EUROJET-eigenes Personal	65	(i.V. 64)	Angestellte
• von den Gesellschaftern abgestelltes Personal	4	(i.V.4)	Angestellte

(22) Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.304.637,76 der sich aus dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 658.985,14 und dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 645.652,62 zusammensetzt, einen Teilbetrag von EUR 700.000,00 an die Gesellschafter auszuschütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 604.637,76 auf neue Rechnung vorzutragen.

(23) Mitglieder der Geschäftsführung

Hauptberuflicher Geschäftsführer: Ralf Breiling, Dipl.-Ing., Reichertshausen (seit 1. Juli 2024)

Mit Bezug auf § 286 Abs. 4 HGB werden die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung nicht angegeben.

(24) Angabe nach § 285 Nr. 3a HGB zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet- und Wartungsverträgen sind ausschließlich gegenüber Dritten und belaufen sich auf EUR 828.898,00 (i.V. EUR 610.051,00).

(25) Angabe nach § 285 Nr. 17 HGB zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Abschlussprüferhonorar beinhaltet im Geschäftsjahr 2025 ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen und beläuft sich auf EUR 38.000,00 (i.V. EUR 37.000,00).

(26) Sonstige Erläuterungen und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Darüber hinaus haben sich Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht ereignet.

Hallbergmoos, den 8. Mai 2026

EUROJET Turbo Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Die Geschäftsführung

Ralf Breiling

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Nettobuchwert	
	1.1.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	1.1.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen										
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche										
Rechte und Werte sowie Lizenzen										
an solchen Rechten und Werten	3.519.010,75	48.582,81	0,00	3.567.593,56	3.243.820,75	158.924,81	0,00	3.402.745,56	164.848,00	275.190,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und										
Geschäftsausstattung	2.457.490,69	377.952,65	27.906,20	2.807.537,14	2.062.613,69	197.265,65	27.906,20	2.231.973,14	575.564,00	394.877,00
	<u>5.976.501,44</u>	<u>426.535,46</u>	<u>27.906,20</u>	<u>6.375.130,70</u>	<u>5.306.434,44</u>	<u>356.190,46</u>	<u>27.906,20</u>	<u>5.634.718,70</u>	<u>740.412,00</u>	<u>670.067,00</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die EUROJET Turbo Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hallbergmoos

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der EUROJET Turbo Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hallbergmoos, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der EUROJET Turbo Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hallbergmoos, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

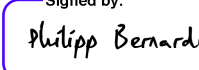
München, den 8. Mai 2026

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

1B4FE11816CA418...

Julius Pinckernelle
Wirtschaftsprüfer

Signed by:

FD73713AD5024C6...

Philipp Bernardi
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.